

Satzung CorrelAid

(Stand 10.12.2020)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „CorrelAid e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Neutralität

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Unter Förderung der Bildung wird die Durchführung von Schulungen und Fortbildung in verschiedenen Bereichen verstanden, in denen StudentenInnen ihr erworbenes theoretisches Wissen erweitern und durch Übungen praktische Erfahrungen sammeln können. Schulungen und Fortbildungen werden in folgenden Bereichen angeboten: Einführungskurse für statistische Programme, Projektmanagement, Datensicherheit und Sensibilisierung für die Chancen und Risiken der Daten in der heutigen Gesellschaft. Des Weiteren wird forciert, dass StudentenInnen ihr Wissen erweitern und soziale Kompetenz erlangen können.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführungen der Fortbildungen und Schulungen, die es den TeilnehmernInnen, insbesondere den StudentenInnen, ermöglichen sollen, entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten praktische Erfahrungen in einem fachlich betreutem Umfeld zu sammeln, sowie ihr Wissen zu erweitern. Diese sollen Mitglieder optimal auf die Arbeit in Umgang mit Daten vorbereiten und den späteren Einstieg in das Berufsleben erleichtern.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein CorrelAid mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

(2) „CorrelAid“ ist kein wirtschaftlicher Verein und verfolgt somit keine kommerziellen Absichten. Die Vereinsaktivitäten beschränken sich lediglich auf die praktische Anwendung der Studienlehrinhalte.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den, in der Satzung beschriebenen Zweck verwendet werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es können jedoch durch Projekte angefallene Kosten erstattet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Fördernde Mitglieder genießen kein Stimmrecht.

(3) Grundlage für eine aktive Mitgliedschaft in „CorrelAid“ ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist für die/den Antragsteller bindend. Aus diesem ergeben sich die Verpflichtung der Zahlung der Beitragssätze sowie die Anerkennung dieser Vereinssatzung.

(5) Das aktive Vereinsmitglied verpflichtet sich innerhalb des Vereins

1. nach Möglichkeit regelmäßig an stattfindenden Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. zur aktiven Mitwirkung an Vereinstätigkeiten, zu denen
3. interne und externe Projekte,
4. die regelmäßige Selbstinformation über Aktivitäten des Vereins,
5. und Tätigkeiten zur Förderung des Vereinslebens gehören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden einmal jährlich abgebucht.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Gebührenordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder erklären sich bei Eintritt in den Verein bereit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Mitgliedsbeiträge erhoben werden können.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, ferner bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder seine Verpflichtungen gemäß §4 (5) verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn die Beitragsrückstände den Mitgliedsbeitrag von zwei Jahren überschreiten.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung von „CorrelAid e.V. und die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Gesamtvorstand besteht i. S. d. § 26 BGB aus bis zu 7 Mitgliedern. Diese sind der/die:

1. VorsitzendeR (VorstandsvorsitzendeR)
2. VorsitzendeR (Stellvertretende/r VorstandsvorsitzendeR)
3. Vorstand KassenwartIn
4. Erweiterter Vorstand
5. Erweiterter Vorstand
6. Erweiterter Vorstand
7. Erweiterter Vorstand

(3) Der Vorstand im Sinne §26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Geschäftsführung befugt. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung, Gesetz oder Rechtsprechung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand ist berechtigt,

eineN GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Der/die GeschäftsführerIn kann durch den Vorstand beauftragt und bevollmächtigt werden den Verein rechtsgültig zu vertreten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Förderung von Frauen im Bereich der Datenanalyse

(1) CorrelAid setzt sich zum Ziel, Frauen für den Bereich Datenanalyse zu begeistern und interessierte Frauen zu fördern. Dies soll zum einen durch gesonderte Veranstaltungen geschehen, als auch durch eine Frauenquotierung der wichtigsten Vereinsorgane.

(2) Bei der Wahl des Vorstandes sind grundsätzlich mindestens die Hälfte Vorstandspositionen mit Frauen zu besetzen.

(3) Der Beirat ist zu mindestens 50 Prozent mit Frauen zu besetzen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines Finanzplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte
7. Wahl und Ernennung der Beiratsmitglieder

(2) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand hauptamtliche MitarbeiterInnen einstellen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser MitarbeiterInnen bestimmt der Vorstand.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der/m VorsitzendeN oder seiner/m StellvertreterIn nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und jedem anderen denkbaren Verfahren (z.B. fernmündlich, per E-Mail, etc.) gefasst werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr StellvertreterIn, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden, ersatzweise seines/r StellvertreterIn den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom SitzungsleiterIn und dem ProtokollantenIn zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem VorsitzendeN des Beirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres wird durch den VorstandsvorsitzendeN und seinem/er StellvertreterIn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine

Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Email an die letztbekannte Anschrift bzw. Email-Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels bzw. der Absendung.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Auf Antrag, kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit auch während der Sitzung ergänzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/r Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie eine Woche vorher in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt worden ist.

(7) Aufgrund der dezentralen Struktur des Vereins, welcher vor allem im Bereich von und über das Internet tätig ist, kann grundsätzlich auch eine Online-Mitgliederversammlung einberufen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Wahl einesR Rechnungsprüfers*In
3. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder

4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
5. Behandlung und Abstimmung von Anträgen
6. Abwahl der Beiratsmitglieder durch eine 2/3 Mehrheit
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 14 Protokollierung

(1) Über vereinsinterne Wahlen jeglicher Art ist ein Protokoll zu führen, das vom VorstandsvorsitzendeN oder seinem/r StellvertreterIn und dem/r ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 RechnungsprüferInnen

(1) Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte RechnungsprüferIn überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes zu berichten.

(2) Der/die RechnungsprüferIn wird für ein Jahr gewählt.

§ 16 Beirat

(1) Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er soll dem Vorstand und den Mitgliedern mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen zur Seite stehen und so den Vereinszweck fördern.

(2) Jedes Beiratsmitglied wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einer 4/5 Mehrheit auf drei Jahre gewählt und ernannt. Jede natürliche Person, mit Ausnahme des Vorstandes, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich mit 2/3-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Studierenden zu verwenden hat.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.